

Amt u. Amtsverfassung

Acta

best.

Goldfund

1738

STAATSARCHIV OSNABRUCK

Dep 62 b
Arenb Meppen

Nr.

2195

152

Von Gottes gnaden Wir Clement August

Ertz Bischoff Zu Cölln, bischoff Zu Münster, hildesheimb, Paderborn und oßnabrücken p.¹

Lieber getreüer Wir haben auß Deinem an Uns unterthänigst erstatteten Bericht und anschließen des Richtern Zu Meppen gnst.² ersehen, welcher gestalt vor ohngefähr 17. Jahren Zu Rhüle in *funda publico* unter am Berge Ler[...?] Timmerjonas[?] hauß Joan kampff unterschiedliche Goltstücke gefunden habe, und auff deßen anweisung von einer weibs persohn noch mehrere Goldstücke wies(?) auff ferneren nachgraben einen [...]olb [...] faß Goldt gewesen embdeckt sey, daß falls Von Ber[...?] Richtern Joan Kampff wieder obgden³ weibs persohn *ratione participatione*(?) proceß [...]stituiret habe, wie wir nuhn Zu handhabung Unserer Landsherrlichen Hoheit nöthig erachten gestalten die gefundene goldstücke von dieser weibs Persohn abgefordert, und anhero gesendet werdenn, Alß Befehlen dir hiemit jezt dem Richtern Zu *Meppen* anzudeuten, die Beclagtene(?) Vorsich zu bescheiden(?), die goldstück abzufordern, die sache(?) formblich

Zu untersuchen

¹ etc.

² gnädigst

³ obgedachten

Sei unbrüderlich, misfälliger, scheltender
 ad effectum Concurrendi für die hiesigen,
 nicht allein ad hanc rem zu beschicken,
 sondern alirerit, quidem zu wasgen, yub
 Münster am 17. März 1740.

Ihre Ministerien gestenommen ist
 worden und wird die hiesigen
 W. J. H. L. ordin.

Augustus P. L. v. d. H.
 Meppen

J. H. Meppen

Zu untersuchen, auch allen Falls *fiscum*(?)
ad effectum ConCurrendi Zu weiteren(?),
und Darab⁴ ad *Camerum* Zuberichten;
Bleiben dir mit gnaden gewogen, geben
Münster den 14^{ten} Mertz 1730

Zur Münsterischen HoffCammer gst.⁵
Verordnete *Praesident* und Räte

St.(?) Josef[?] Loerd[...?]

Renthmtr⁶ Zu Rüle[?]. Meppen [Unterschrift]

⁴ darauf

⁵ gnädigst

⁶ Rentmeister

Hochwürdigste

Hochwürdigste Herrschaften zu Weimar
zu Weimar, wie ich Ihnen zu Mergen
wegen eines bei Ihnen gesenen Briefes zu
erfahren beehret, ob nicht wohl feilf. Buchhalten
haben Publikum etwas zu befehlen, wegen Länge
des Buches die zu verkaufen und zu verkaufen
erfolgt zuweilen vornehmlich nicht können
werden, also habe ich Hochwürdigste Herrschaften
beifolgend befehl nicht anders im Buch zu
mit Ihnen fallen, das ich in diesem Buch
beifolgend

Hochwürdigste Herrschaften

Kopflinien Nr. 22:

1. 1788

Hochwürdigst p.

Ew Churfürstl. Dhlt.¹⁰ geruhen aus denen anschluße
gnädigst Zu ersuchen, wie dero richter Zu *Meppen*
wegen eines vor vielen jahren bey rühle gefundenen
schaZes berichtet, ob nuhn wohl höchst demselben
[...] kuntlich(?) etwas gebühret, wegen länge
der Zeith aber die [...]tag des gefundenen
schaZes schwährlich erwiesen wirdt können erwiesen
werden, Also habe Ew. Churfürstl. Dhlt. gnädigsten
Verhaltens Befehl nuhr darüber unterthänigst
ausbitten sollen. Der ich in tieffster submission
verharre

Ew. Churfürstl. Dhlt.

[...?] den 23.

Febr¹¹ 1738

¹⁰ Euer Churfürstlichen Durchlaucht

¹¹ Februar

5
Lieders

Stammesgüter

So gütlich wirksam sei, welches gestalte
in hiesigen Jahren nicht selten
nicht gestanden sei und hiesigen Jahren
instituierten proceßes gestalte, und nicht hiesigen
„gütlich, wie nicht als ob hiesigen gestalte
nicht ohne nicht remittiert werden, sondern
bestehen werden, So gütlich gestalte die
den sich zu hiesigen, die gütlich als zu hiesigen,
fürwählig zu hiesigen, nicht allen fall hiesigen
effectus Concurrendi zu incition, und den hiesigen
zu hiesigen, als für So gütlich als ob hiesigen
best zu hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
unseren sollen sich hiesigen den 5. octobris 1738

Hochl[...]

Ehrenhafter guter Freund

Ew.⁸ gunsten erinnern sich, welcher gestalten dieselbe in Verfloßenen *Februario* wihr sicheren Verolg wegen bey rühle gefundenen schatz undt dieserhalben von johansen Kamp instituirten processen Zugestellet, undt umb verordnung an gelanget, wie nuhn^{ich} alsolchen Verfolg gehört eingesant, mir aber nicht remittiret ~~worden~~, sonderen gnädigst befohlen worden, Ew. gunsten anzudeuten die beklagten von sich zu beschieden(?), die goltstücke abzufordern, die sache förmlich zu untersuchen, auch allenfalls *visum(?) ad effectam Concurendi* zu inutiren(?), undt von dem erfolg zu berichten, Alß habe Ew. gunsten alsolchen gnädigsten befehl zu dero ferneren vorhaltung hiedurch kundt machen solle sigl. [...?] den 5. 10bris⁹ 1738

⁸ Euer

⁹ Dezember

1758 - 25. febr.

ingenieur meinet bey rüchle. gefin
Lamm gefund

Lamm

1739 – 23. febr.

wegen eines bey röhle gefun-
denen schazEs

Cameralia

1738 - 12 - 20
unquidam hinc nullo
supplicium hinc unum
neglectum cum unum
cum hinc unum

Wm. Linn. Smith
Proprietor of the
New York and
London
Company
of the
City of
New York

London

Unserem Renthmeistern des Ampts
Meppen Lieben getrewen Johann
Bernardten *Leppier*[?]

[...?] Schüne

[SL. Am linken Rand ist Text, der von der Kopie her zu dünn ist, um ihn zu entziffern]

Handwritten text at the top right of the page.

Handwritten text in the upper middle section of the page.

Main body of very faint handwritten text, mostly illegible due to fading.

1738 - 5: iobis

nichtem für Meyen notifiziert
und wegen der hiesigen
"fünften" yfch beworben sein

Cameralia

1738 – 5. 10bris⁷
richtern Zu Meppen notificiret
was wegen des bey rühle ge-
fundenen schatz verordnet seye

Cameralia

⁷Dezember

Zeichenerklärung

Die Seiten- und Zeilenumbrüche sind dem Original entsprechend eingefügt. Auch Rechtschreibung und Interpunktion sind dem Originaltext entsprechend, soweit sich dies aus den Kopien herauslesen ließ.

Fehlende oder eventuell missverständene Worte sind in folgender Form dargestellt:

[...]	Wort nicht entziffert
[... ...]	mehr als ein Wort nicht entziffert
[... ...]	Wort oder Satz durchgestrichen und nicht entziffert
WORT[E]	Worte, die nicht vollständig ausgeschrieben im Original stehen und von mir in "[] Klammern" vervollständigt wurden
{SL: SATZ}	Erklärung von mir, z.B. an welcher Stelle im Original der betreffende Absatz steht
WORT(?)	Wort ist nicht sicher entziffert oder vom Sinn unklar
EIGENNAME[?]	nicht sicher entzifferte Eigennamen
[...?]	Eigename nicht entziffert
[Paraphe]	Namenszug, Namenszeichen, nicht entziffert
[Signatur]	Kennzeichen, Standortbezeichnung; nicht entziffert
[WÄ]	Währungskürzel, dass einer aufwendigeren Recherche bedürfte
[MA]	Maßeinheit, die einer aufwendigeren Recherche bedürfte
WORT	aus Original entnommene lateinische Schreibweise
WORT	Wort ist nicht aus dem Original zu ersehen, wurde sinngemäß ergänzt
[.....]	Wort oder Worte sind auf Grund schlechter Kopie nicht zu entziffern
...	ein Teil des Textes fehlt
Fußnoten	etwaige Erläuterungen zu Wortsinn, Schreibweise oder historischem Kontext
(sic!)	Doppelung etc. die "wirklich so" im Original steht

In alten handschriftlichen Dokumenten wird die Verdopplung der Buchstaben *mm* und *nn* oft mit nur einem *m* oder *n* geschrieben, dafür aber mit einem Querstrich über dem Buchstaben versehen. Da es dieses Sonderzeichen nur in wenigen Schriftarten gibt, wurde in der Transkription darauf verzichtet.

Bei der Transkription nicht deutschsprachiger Handschriften oder Dialekt kann es zu Ungenauigkeiten kommen. Für eine wissenschaftlich einwandfreie Transkription ist eine Übersetzung notwendig.

Bitte beachten Sie den Hinweis, dass gerade bei Kirchenbuchauszügen o.Ä. aufgrund der Kürze der Texte und der Häufung von Eigennamen keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Transkription übernommen werden kann.

Für die exakte Richtigkeit der Transkription kann keine Haftung übernommen werden.